

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 A 1/08 B

L 8 LW 1/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 LW 8/05 (SG Münster)

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76 - 80, 48147 Münster,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Außenstelle Essen,
Kopstadtplatz 13, 45127 Essen,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

2.,

3.,

4.,

5. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,



6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
7. Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,

Prozessbevollmächtigte zu 5. bis 7.:

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt für das Beschwerdeverfahren die Gerichtskosten sowie die außergericht-
lichen Kosten der Klägerin und der Beigeladenen zu 1. bis 4.

Der Streitwert wird auf 4.907,65 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 23.1.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen den Auf-
sichtsbescheid des beklagten Landes vom 17.3.2005 aufgehoben, mit dem die klagende Land-
wirtschaftliche Alterskasse verpflichtet worden ist, die von ihr in der Zeit vom 1.1.2002 bis
31.1.2003 an die Beigeladenen zu 1. bis 4. geleisteten Zahlungen einer monatlichen Pauschale
für deren Tätigkeit als "Regionalbetreuer" in Höhe von insgesamt 4.907,65 Euro bis spätestens
30.4.2005 zurückzufordern. Zwar seien die erfolgten Zahlungen rechtswidrig wegen Fehlens
einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Bei der durch Bescheid ausgesprochenen Verpflichtung
zur Rückforderung habe der Beklagte indes gegen § 89 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB IV verstoßen;
denn er sei seiner Pflicht zur vorherigen Beratung der Klägerin nicht hinreichend nach-
gekommen.



- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wendet sich der Beklagte mit der beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beklagte hat keinen der gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie hier vom Beklagten iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet wird, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Beklagte sieht zunächst folgende Frage als klärungsbedürftig an:
- 6 Handelt es sich bei einer Klage des Versicherungsträgers gegen eine aufsichtsrechtliche Anordnung (Bescheid), mit der der Versicherungsträger aufgefordert wird, an Mitglieder des Vorstandes rechtswidrig gezahlte Leistungen zurückzufordern, um eine Angelegenheit, bei der die Vertreterversammlung den Versicherungsträger nach § 33 Abs 2 Satz 1 SGB IV zu vertreten hat?
- 7 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat der Beklagte nicht schlüssig dargelegt. Er hat zwar behauptet, die Frage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden. Er hat indes entgegen seiner Darlegungsverpflichtung nicht erörtert, ob sich nicht aus vorliegenden Entscheidungen der obersten Bundesgerichte, insbesondere des BSG, hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage gewinnen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117*). Insbesondere wäre auf den allgemeinen Grundsatz einzugehen gewesen, dass sich der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes (hier offenbar der Vorstand der Klägerin) grundsätzlich mit Rechtsmitteln dagegen wenden darf (*vgl dazu zB Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 54 RdNr 10; Peters/Sautter/Wolff, Komm zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand 7/1999, § 54 SGG RdNr 260 mwN*). Im Übrigen könnte hier das Urteil des BSG vom 8.8.1990 (- 1 RR 6/88 - SozR 3-2200 § 352 Nr 1) von Bedeutung sein, aus dem sich ergeben dürfte,



dass sich eine Aufsichtsordnung an dasjenige Organ des Versicherungsträgers wenden muss, das für deren Umsetzung zuständig ist.

- 8 Darüber hinaus wirft der Beklagte die Frage auf:
- 9 Kann nach mehrjährigen und von verschiedenen Stellen geführten erfolglosen Erörterungen mit dem Versicherungsträger und bei eindeutiger Rechtswidrigkeit der erbrachten Leistungen von einer atypischen Fallgestaltung ausgegangen werden, die eine Beratung nach § 89 Abs 1 Satz 1 SGB IV ausnahmsweise entbehrlich macht, weil die beanstandete rechtswidrige Maßnahme vorsätzlich und in Kenntnis einer bereits vor der Umsetzung der Maßnahme mitgeteilten gegenteiligen Auffassung der Aufsichtsbehörde vorgenommen wurde bzw diese Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine weitergehende Beratung keinen Erfolg haben wird?
- 10 Insoweit bestehen schon erhebliche Zweifel, ob es sich um eine über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage handelt. Jedenfalls ist auch hier die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht deutlich genug dargestellt worden. Es fehlen vor allem nähere Ausführungen dazu, ob sich nicht aus der vorliegenden Rechtsprechung des BSG (*insbesondere Urteil vom 11.12.2003 - B 10 A 1/02 R - SozR 4-2400 § 89 Nr 2*) mit hinreichender Klarheit ergibt, dass sich der Umfang und ggf auch die Entbehrlichkeit der Beratung nach den Umständen des Einzelfalles richtet. Überdies mangelt es an einer ausreichenden Begründung der Klärungsfähigkeit der Frage im angestrebten Revisionsverfahren. Eingehende Darlegungen waren hier insbesondere deshalb geboten, weil sich die aufgeworfene Frage auf die Entbehrlichkeit einer (weiteren) Beratung über die Rechtswidrigkeit der streitigen Zahlungen an die Beigeladenen zu 1. bis 4. bezieht, während das LSG einen Beratungsmangel hinsichtlich der Möglichkeit und Zulässigkeit einer Rückforderung der erfolgten Zahlungen gesehen hat.
- 11 In Bezug auf die behauptete Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat es der Beklagte versäumt, dem angefochtenen Urteil einen abstrakten Rechtssatz zu entnehmen und darzustellen, welchem abstrakten Rechtssatz einer Entscheidung des BSG dieser zuwiderlaufen soll. Der Beklagte macht vielmehr allein geltend, dass das LSG den vorliegenden Einzelfall nicht zutreffend entschieden habe (s Beschwerdebegründung S 9 letzter Absatz). Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision wegen Divergenz führen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN*).
- 12 Einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sieht der Beklagte schließlich darin, dass das LSG ein Sachurteil an Stelle eines Prozessurteils erlassen habe. Für eine wirksame Klageerhebung sei eine Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Klägerin erforderlich gewesen, die hier fehle. Dem Vorbringen des Beklagten lassen sich nicht alle Tatsachen entnehmen, die den gerügten Verfahrensmangel ergeben sollen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Vorstand der Klägerin ohne Beschlussfassung der Vertreterversammlung Klage gegen eine Aufsichtsverfügung erhoben haben könnte, die an die Vertreterversammlung der



Klägerin gerichtet gewesen ist. Hat der Vorstand der Klägerin hingegen eine Aufsichtsverfügung des Beklagten angegriffen, die an ihn selbst adressiert war, so ergeben sich gegen die Zulässigkeit einer solchen Klage nach allgemeinen Grundsätzen keine durchgreifenden Bedenken.

- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Streitwertfestsetzung auf § 52 Gerichtskostengesetz.

